



Richtlinien über die Aufsicht über die Spitalschulen, Neuerlass

A. Ausgangslage

Im Kanton Zürich bieten einzelne Spitäler und Kliniken Schulung an für Kinder und Jugendliche, die aus medizinischen Gründen hospitalisiert sind. Ziel des Unterrichts ist es, den Anschluss bei längeren oder wiederkehrend kurzen Spitalaufenthalten an die angestammte Schule so weit wie möglich sicher zu stellen. Mit einer Änderung des Volksschulgesetzes (2011) wurden die Spital- und Klinikschulen (in der Folge Spitalschulen) als eigenständiges Bildungsangebot verankert. Die gesetzliche Regelung über die Spitalschulen und die Spitalschulverordnung ist auf den 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

B. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 14 a des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100) können die von der Direktion bezeichneten Spitäler und Kliniken im Sinne der Gesundheitsgesetzgebung für Kinder und Jugendliche im Volksschulalter Unterricht anbieten. § 14 der Spitalschulverordnung vom 28. August 2013 (LS 412.107) bestimmt, dass das Volksschulamts die Aufsicht über die Spitalschulen ausübt. Das Controlling über die Finanzierung der Spitalschulen ist in § 13 derselben Verordnung und im Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 (LS 132.2) geregelt.

C. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Gegenstand

Die Richtlinien regeln die Aufsicht über die an den Spitälern und Kliniken tätigen Spitalschulen. Dabei handelt es sich um Einrichtungen mit privater oder öffentlich-rechtlicher Trägerschaft und einer Betriebsbewilligung des Volksschulamts (§ 6 der Spitalschulverordnung vom 28. August 2013, LS 412.107). Da die Spitalschulen Budget und Rechnung zuhanden des Volksschulamts einzureichen haben, unterstehen sie unabhängig von der Trägerschaft der Aufsicht des Amtes. Die Aufsicht über die Spitalschulen sowie die Aufsicht über den Unterricht und die Therapie der einzelnen Schülerinnen und Schüler sind unterschiedlich geregelt. Während das Volksschulamts für die Aufsicht über die Spitalschulen zuständig ist, sind die Gemeinden für die Aufsicht über



den Unterricht und die Therapie des einzelnen Schülers oder der einzelnen Schülerin verantwortlich. Nach § 40 VSG sorgen die Gemeinden für die Überprüfung der angeordneten Massnahmen auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit. Vor allem bei Langzeitaufenthalten handelt es sich um weit reichende Massnahmen für Schülerinnen und Schüler sowie deren Angehörige. Da diese Massnahmen mit grossen Kosten für die Gemeinden verbunden sind, liegt es im Interesse der Gemeinden, die Spitalschulung einzelner Schulkinder zu beaufsichtigen.

2. Ausübung der Aufsicht

Die mit der Aufsicht der Spitalschulen betrauten Mitarbeitenden des Volksschulamtes können die Spitalschulen besuchen und sich vor Ort einen Eindruck über die Förderung der Schülerinnen und Schüler, die Umsetzung der Rahmenkonzepte und die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen verschaffen. Sie prüfen insbesondere die von den Spitalschulen zur Verfügung gestellten Unterlagen und nehmen bei Unklarheiten oder Unregelmässigkeiten Kontakt mit der Schule auf.

Die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 6 Abs. 2 der Spitalschulverordnung müssen im Rahmen der Aufsicht geprüft werden. Dazu gehört auch die Umsetzung des genehmigten Rahmenkonzepts.

Das Qualitätskonzept wird im Rahmenkonzept beschrieben. Die Qualitätsüberprüfung erfolgt anlässlich der erweiterten internen Evaluation des Spital- oder Klinikbetriebs oder durch eine externe Evaluation, jeweils unter besonderer Berücksichtigung des Schulbereichs. Die Ergebnisse der Qualitätsüberprüfung werden in einem Bericht mit einem allfällig zu treffenden Massnahmenkatalog festgehalten.

3. Auflagen und Sanktionen

Das Volksschulamtsamt ist für den Erlass der in § 11 des Staatsbeitragsgesetzes genannten Sanktionen und Auflagen zuständig. Da die Aufsichtsfunktion über das Finanzcontrolling hinausgeht wird z. B. geprüft, ob die qualitativen Voraussetzungen zum Unterrichten der Schülerinnen und Schüler erfüllt sind. Der Begriff „Schwerwiegende Mängel“ umfasst Vorfälle wie z.B. im Personalbereich Übergriffe oder im Finanzbereich Unterschlagungen (Abs. 2 lit. c).



4. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien werden rückwirkend auf den Beginn des Schuljahres 2014/2015 in Kraft gesetzt.

Die Bildungsdirektion verfügt:

- I. Es werden Richtlinien über die Aufsicht über die Spitalschulen erlassen (Anhang).
- II. Die Richtlinien werden auf den Beginn des Schuljahres 2014/2015 in Kraft gesetzt.
- III. Mitteilung an das Generalsekretariat, das Volksschulamt sowie an die Schulgemeinden im Kanton Zürich.

Die Bildungsdirektorin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Aepli'.

Regine Aepli, Regierungspräsidentin

Zürich, 1. Dezember 2014



Anhang

Richtlinien über die Aufsicht über die Spital- und Klinikschulen

(vom 1. Dezember 2014)

Die Bildungsdirektion, gestützt auf § 14 a des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG) und der Spitalschulverordnung vom 28. August 2013, verfügt:

1. Gegenstand

¹ Diese Richtlinien regeln die Aufsicht des Volksschulamts über die Schulen von Spitalern und Kliniken (Spitalschulen).

² Nicht unter die Aufsicht durch das Volksschulamt fällt die Aufsicht über den Unterricht und die Therapie einzelner Schülerinnen und Schüler in Spitalschulen.

2. Ausübung der Aufsicht

¹ Die mit der Aufsicht betrauten Mitarbeitenden des Volksschulamtes können die Spitalschulen jederzeit besuchen.

² Das Volksschulamt überprüft im Rahmen der Aufsicht:

- a. die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 6 Spitalschulverordnung,
- b. die wirtschaftliche und zweckgebundene Mittelverwendung.

³ Es fordert die für die Überprüfung gemäss Abs. 2 nötigen Auskünfte und Unterlagen ein. Dazu gehören insbesondere:

- a. das Rahmenkonzept,
- b. der Jahresbericht,
- c. das Schulprogramm bzw. Unterlagen zu schulbezogenen Entwicklungen,
- d. die Unterlagen über die schulbezogene Qualitätssicherung,



- e. die Liste der Lehr- und Fachpersonen mit Angaben zur Ausbildung und Tätigkeit,
- f. die Liste der Schülerinnen und Schüler mit Angaben zur Spitalschulung gemäss § 1 Spitalschulverordnung, Daten zum Ein- und Austritt mit Angabe der Anschlusslösung bei Austritt,
- g. zusätzliche Unterlagen gemäss der Spitalschulverordnung und den Vorgaben des Volksschulamtes zur Überprüfung der beitragsberechtigten Kosten und Festlegung des kantonalen Kostenanteils.

⁴ Das Volksschulamnt informiert die Spitalschulen über die Prüfungsergebnisse.

3. Auflagen und Sanktionen

¹ Werden im Rahmen der Aufsicht Mängel entdeckt, kann das Volksschulamnt den Spitalschulen Auflagen machen.

² Das Volksschulamnt kann den Staatsbeitrag kürzen oder der Bildungsdirektion den Entzug der Betriebsbewilligung der Spitalschule beantragen, insbesondere wenn

- a. die Spitalschule trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung die Einsicht in die zur Prüfung notwendigen Unterlagen verweigert,
- b. die Auflagen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden oder
- c. schwerwiegende Mängel vorliegen.

4. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 18. August 2014 in Kraft.